

Vorlage Nr. 15/0437

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	16.11.2015	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Festlegung der Aufnahmekapazität an Grundschulen/ Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2016/17

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Landtag NRW hat mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz Vorgaben gesetzt, die der Schulträger für das Einschulungsverfahren und für die Bildung der Eingangsklassen seit dem Schuljahr 2013/2014 zu berücksichtigen hat. Zum einen legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenzen für die zu bildenden Eingangsklassen nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest, zum anderen kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Die maximale Zahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen wird durch die kommunale Richtzahl festgelegt. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Anmeldungen an den Gladbecker Grundschulen sind in der Woche vom 26. bis zum 30.10.2015 durchgeführt worden. Zur Einschulung im Schuljahr 2016/17 stehen 640 Kinder an. Mit Stand vom 04.11.2015 lagen folgende Aufnahmewünsche vor:

Josefschule	59
Lambertischule	41
Mosaikschule	73
Pestalozzischule*)	83
Regenbogenschule	111
Schule a.d. Münsterländer Str.**)	117
Wilhelmschule*)	61
Wittringer Schule	58

*) (inkl. Teilstandort)

***) (Arbeitstitel)

Es wurden 603 Kinder an den Gladbecker Grundschulen angemeldet. 37 Kinder sind noch ohne schulische Versorgung; aufgrund der aktuellen Flüchtlingsentwicklung sind Zuweisungen/Zuzüge, die die Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn noch erhöhen, nicht auszuschließen.

Im Schuljahr 2016/17 ist von einer Zahl von 640 Kindern auszugehen. Nach der aktuellen Richtzahl von 23 Schüler/-innen pro Klasse an den städtischen Grundschulen dürfen maximal 28 Eingangsklassen gebildet werden.

Entsprechend der Landesvorgabe ist folgende Aufnahmekapazität zur Verteilung der Klassen vorgesehen:

Schule	Maximal zu bildende Eingangsklassen im Schuljahr 2016/17	Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen im Schuljahr 2016/17
Pestalozzischule*)	3+1	Allg. Klassenbildungswert
Josefschule	2	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule **)	2+1	Allg. Klassenbildungswert
Lambertischule	3	72
Mosaikschule	3	76
Regenbogenschule	4	Allg. Klassenbildungswert
Wittringer Schule	3	71
Schule an der Müns-terländer Str.***)	5	118
Gesamt	27	692

*) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht 3 Klassen am Haupt- und 1 Klasse am Teilstandort vor

**) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht 2 Klassen am Haupt- und 1 Klasse am Teilstandort vor

***) Arbeitstitel

Die noch unversorgten 37 Kinder werden im Rahmen der Aufnahmekapazität beschult. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass sich durch die weitere Flüchtlingsentwicklung/Zuweisung zur Stadt Gladbeck und durch einen erhöhten Zuzug aus Osteuropa die Zahl der zu versorgenden Kinder bis zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2016/17 noch erhöhen wird. Eine konkrete Bestimmung der Zuwächse ist aufgrund der derzeitigen Flüchtlings- und Zuwanderungsentwicklung nicht möglich. Nach der bisherigen Schülerzahlentwicklung ist ein Anstieg der Schüler/innen an der Lambertischule möglich. Daher sollte als Option die Einrichtung einer dritten Eingangsklasse dort vorgemerkt werden (zum Vergleich Schuljahr 2015/16: Anmeldungen an der Lambertischule = 50 Kinder, tatsächliche Schüler/innen im 1. Jahrgang im Oktober 2015 = 66 Schüler/innen)

Die Schulkonferenzen der Grundschulen sollen auf der Grundlage der v. g. Verteilung gemäß § 76 Schulgesetz NRW beteiligt werden.

Die Verwaltung soll ermächtigt werden, auf Anregung der Schulkonferenzen reagieren zu können und im Einzelfall eine Überschreitung der Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen je Klasse zuzulassen, soweit dies für eine schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig wird.

Sollte nach der weiteren Schülerzahlentwicklung eine Korrektur der Eingangsklassen aufgrund der kommunalen Richtzahl notwendig werden, wird die Verwaltung ermächtigt, in Abstimmung mit der unteren Schulaufsichtsbehörde die Anzahl der Klassen an einer Schule zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss legt die Aufnahmekapazität an Grundschulen und die Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2016/2017 wie folgt fest:

Schule	Maximal zu bildende Eingangsklassen im Schuljahr 2016/17	Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen im Schuljahr 2016/17
Pestalozzischule*)	3+1	Allg. Klassenbildungswert
Josefschule	2	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule**)	2+1	Allg. Klassenbildungswert
Lambertischule	3	72
Mosaikschule	3	76
Regenbogenschule	4	Allg. Klassenbildungswert
Wittringer Schule	3	71
Schule an der Müns-terländer Str.***)	5	118
Gesamt	27	692

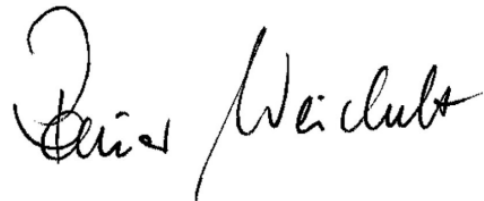
*) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht 3 Klassen am Haupt- und 1 Klasse am Teilstandort vor

***) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht 2 Klassen am Haupt- und 1 Klasse am Teilstandort vor

***) Arbeitstitel

Die Verwaltung wird ermächtigt, Anregungen der Schulkonferenzen aufzugreifen und im Einzelfall eine Überschreitung der Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen je Klasse zuzulassen, soweit dies für die schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig wird. Sollte nach der weiteren Schülerzahlentwicklung eine Korrektur der Eingangsklassen aufgrund der kommunalen Richtzahl notwendig werden, wird die Verwaltung ermächtigt, in Abstimmung mit der unteren Schulaufsichtsbehörde die Anzahl der Klassen an einer Schule zu verändern.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: